



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Stadtentwicklung und Umwelt  
Referat Planungs- und Umweltrecht  
**- Planfeststellungsbehörde -**  
Ansprechpartner: Herr Giesche  
Neustädter Passage 18  
06122 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 2216252  
Telefax: 0345 2214148  
E-Mail:  
planungsumweltrecht@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach  
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:  
Straßenbahnlinie 2, 9, 10 und 16  
Haltestelle S-Bahnhof Neustadt

15.04.2024

**Az.: II/60.1/01-2024**  
**Planfeststellungsverfahren für das Stadtbahnprogramm Halle Vorhaben 31**  
**Paul-Suhr-Straße (von Vogelweide bis Murmansker Straße)**

**hier:** Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
Antrag der Halleschen Verkehrs-AG vom 05.04.2024 (Unterlage vom 26.03.2024)

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung der Verfügung**

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1, Nr. 14.11 in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das vorliegende Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, besteht eine UVP-Pflicht.

Die Stadt Halle (Saale) führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 PBefG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 28 Abs. 1a Satz 1 PBefG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat die Stadt Halle (Saale) die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Der Vorprüfung lagen die Planunterlagen vom 26.03.2024 zugrunde, darunter insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte, Übersichtslage- und Höhenplan
- Lage- und Höhenplan, Bauwerksverzeichnis, Bauphasenplan
- Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und schalltechnische Untersuchung.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## 1 Standort des Vorhabens gemäß Nummer 2 der Anlage 3 des UVPG

Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Paul-Suhr-Straße befindet sich in Halle (Saale), in der Südstadt im Stadtbezirk Süd und ist für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr sowie den Rad- und Fußgängerverkehr eine der städtischen Hauptverkehrsadern und stellt die Verbindung zwischen dem Stadtzentrum und den Stadtteilen Südstadt und Silberhöhe her.

Die Verkehrsstrasse wird beidseitig flankiert von strukturierten Straßenrandbebauungen mit überwiegender Wohnraumnutzung. Vereinzelt findet sich dazwischenliegendes oder integriertes Gewerbe. Im weiteren rückwärtigen Bereich finden sich Infrastruktureinheiten wie Kindertagesstätten und Schulen. Der Planungsraum stellt an dieser Stelle einen überwiegend anthropogen bzw. technogen geprägten Bereich dar.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens.

## 2 Merkmale des Vorhabens gemäß Nummer 1 der Anlage 3 des UVPG

Das Vorhaben umfasst den Umbau der Straßenbahnanlagen in der Paul-Suhr-Straße und beginnt im Süden auf Höhe der Einmündungen Amsterdamer-/Murmansker Straße und verläuft in nördlicher Richtung bis zum Verkehrsknotenpunkt Diesterwegstraße/Vogelweide. Der Ausbau der Gleisanlage schließt den Ausbau der Haltestellen des ÖPNV zu modernen barrierefreien Bahnsteigen mit Regelbreite ein. Um Behinderungen des ÖPNV durch andere Verkehrsarten zu minimieren, soll das Gleis auf Grundlage der geltenden Regelwerke bestmöglich von anderen Verkehrsarten getrennt werden. Als Folge der optimierten Trennung und der abschnittsweisen Änderung des stadtbahngerechten Bahnkörpers sind verdrängte Anlagen in geänderter Lage wiederherzustellen. Dies bedingt eine abschnittsweise Neuaufteilung des Straßenquerschnittes in der Paul-Suhr-Straße.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind mehrere Bauphasen erforderlich, die über das öffentliche Wegenetz erschlossen werden. Für die Dauer der Baumaßnahme wurde ein Zeitraum von etwa 14 Monaten prognostiziert. Im Vorfeld werden bereits Leitungsumverlegungsarbeiten realisiert.

Der gesamte für das Vorhaben notwendige Flächenbedarf beläuft sich auf rund 22.000 m<sup>2</sup>. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich diesbezüglich überwiegend auf verdichtete und teils versiegelte Flächen.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von 6 Bestandsbäumen mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser von ca. 30 cm (Kronendurchmesser von ca. ca. 10 m) sowie zu einer Neuversiegelung von 45 m<sup>2</sup> von bewachsenen Flächen (Hecken- und Rasenflächen).

Durch das geplante Vorhaben fallen vorwiegend nicht gefährliche Abfälle, wie etwa Beton, Eisen und Stahl an. Im Laufe der Umsetzung des Vorhabens werden Treibstoffe im Vorhabenbereich gelagert.

Im Zuge des Vorhabens werden somit natürliche Ressourcen beansprucht und beeinträchtigt, darunter insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Pflanzen und Tiere. Ferner kommt es zu einem Anfall von Aushub- und Entsorgungsmaterial (ca. 3.800 m<sup>3</sup>). Vorhabenbedingt ist schließlich mit Belästigungen durch Verkehrs- und Baulärm, bauzeitlichen Erschütterungen sowie bauzeitlichen Staubemissionen zu rechnen.

### 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß Nummer 3 der Anlage 3 des UVPG

Den vorhabenbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima werden im Zuge einer landschaftspflegerischen Begleitplanung spezifische Minimierungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt, sodass die Eingriffe in den Naturhaushalt als direkt am Eingriffsort vollständig kompensiert angesehen werden. Hierzu zählen Entsiegelung nicht mehr erforderlicher Befestigungen von Verkehrsflächen auf 4.370 m<sup>2</sup>, die Anlage von Verkehrsbegleitgrün /Rasenflächen im Mittelstreifen der Paul-Suhr-Straße auf insgesamt 50 m<sup>2</sup>, die Pflanzung von durchgängigen Alleebaumreihen (35 Stück) auf der westlichen und östlichen Straßenseite der Paul-Suhr-Straße zwischen Fliederweg und Haltestelle Moskauer Straße sowie die Anlage von Rasenflächen und Versickerungsflächen im westlichen Baumstreifen der Paul-Suhr-Straße auf 420 m<sup>2</sup>. Die Maßnahmen können in Abhängigkeit des Ausgangs des noch durchzuführenden Beteiligungsfahrens nachjustiert werden

Innerhalb sowie im Umfeld des Vorhabensbereiches befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope. Von einer erheblichen Beeinträchtigung streng geschützter oder gefährdeter Arten ist nicht auszugehen. Im Rahmen der Erfassungen vor Ort wurden keine geschützten Höhlenbäume bzw. Bäume mit Ritzen und Spalten als mögliche Rückzugsräume von Individuen festgestellt. Eine Verletzung von Zugriffsverbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt nicht.

Durch das Vorhaben werden keine unbelasteten Böden beansprucht, da im wesentlichen versiegelte Flächen genutzt werden. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Beeinträchtigungen von Grund- und Trinkwasser sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Veränderung der Entwässerung.

Es ergeben sich durch den Einsatz einer lärmindernden Asphaltdeckschicht bei der prognostizierten geringfügigen Verkehrserhöhung des MIV gegenüber dem heutigen Bestand überwiegend Reduzierungen des Verkehrslärms. Durch das im besonderen Bahnkörper geplante Rasengleis mit hochliegendem Vegetationssystem kann eine spürbare Schallminderung erreicht werden. An einem Immissionsort kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der vorhandenen Lärmbelastung.

Erheblich schädliche Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen können ausgeschlossen werden. Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit können durch Ausschreibung immissionsarmer Geräte bzw. Bauverfahren minimiert werden.

Das Rasengleis verbessert zudem die kleinklimatischen Wirkungen und reduziert den Staub- und Feinstaubeintrag durch die Vegetationsdecke. Erschütterungen und Lärmemissionen können zudem durch eine elastische Schienenbettung reduziert werden. Ausgehend von der prognostizierten geringfügigen Verkehrserhöhung des MIV im Ausbauabschnitt ist keine Erhöhung der Werte der Luftschadstoffbelastung durch den Straßenverkehr zu erwarten. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und des überwiegend offenen Straßenbereiches werden durch das Vorhaben weder Luftgrenzwerte überschritten noch wird der Luftaustausch beeinträchtigt. Eine Veränderung von Klimafaktoren erfolgt nicht.

Stadtbildprägende Elemente werden nicht beeinträchtigt oder beseitigt. Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Aus dem Vorhaben ergibt sich kein erhöhtes Störfallrisiko (nach § 8 UVPG i. V. m. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

#### 4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (siehe Begründung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Hinweise

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Internet unter: [www.planfeststellungsverfahren.halle.de](http://www.planfeststellungsverfahren.halle.de). Sie wird zudem gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-UVP-Portal-VwV im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 221 6252 während der Dienststunden in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) öffentlich zugänglich.

Stadt Halle (Saale)  
Stadtentwicklung und Umwelt (Geschäftsbereich II)  
Referat Planungs- und Umweltrecht  
- Planfeststellungsbehörde -

Halle (Saale), 15. April 2024

Im Auftrag



Giesche

Anlage: Übersichtslageplan